

## **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBF1 vom 31. Januar 2022 und  
zum Bildungsplan vom 31. Januar 2022

für

### **Isolierspenglerin EFZ / Isolierspengler EFZ Calorifugeuse-tôlière CFC / Calorifugeur-tôlier CFC Lattoniera isolatrice AFC / Lattoniere isolatore AFC**

**Berufsnummer 52204**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Isolierspenglerin EFZ / Isolierspengler EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 17. November 2021

erlassen durch ISOLSUISSE am  
18. Januar 2023

aufzufinden unter [www.isolsuisse.ch](http://www.isolsuisse.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Ziel und Zweck</b> .....	<b>2</b>
<b>2 Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht</b> .....	<b>2</b>
<b>4 Die Qualifikationsbereiche im Detail</b> .....	<b>4</b>
4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit .....	4
4.2 Qualifikationsbereich Berufskennntnisse .....	6
4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung .....	6
<b>5 Erfahrungsnote</b> .....	<b>7</b>
<b>6 Angaben zur Organisation</b> .....	<b>7</b>
6.1 Anmeldung zur Prüfung.....	7
6.2 Bestehen der Prüfung .....	7
6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses .....	7
6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall .....	7
6.5 Prüfungswiederholung.....	7
6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel .....	7
6.7 Archivierung.....	7
<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>8</b>
<b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen</b> .....	<b>9</b>

# 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Isolierspenglerin / Isolierspengler mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 31. Januar 2022. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Isolierspenglerin / Isolierspengler mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ vom 31. Januar 2022.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>1</sup>

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

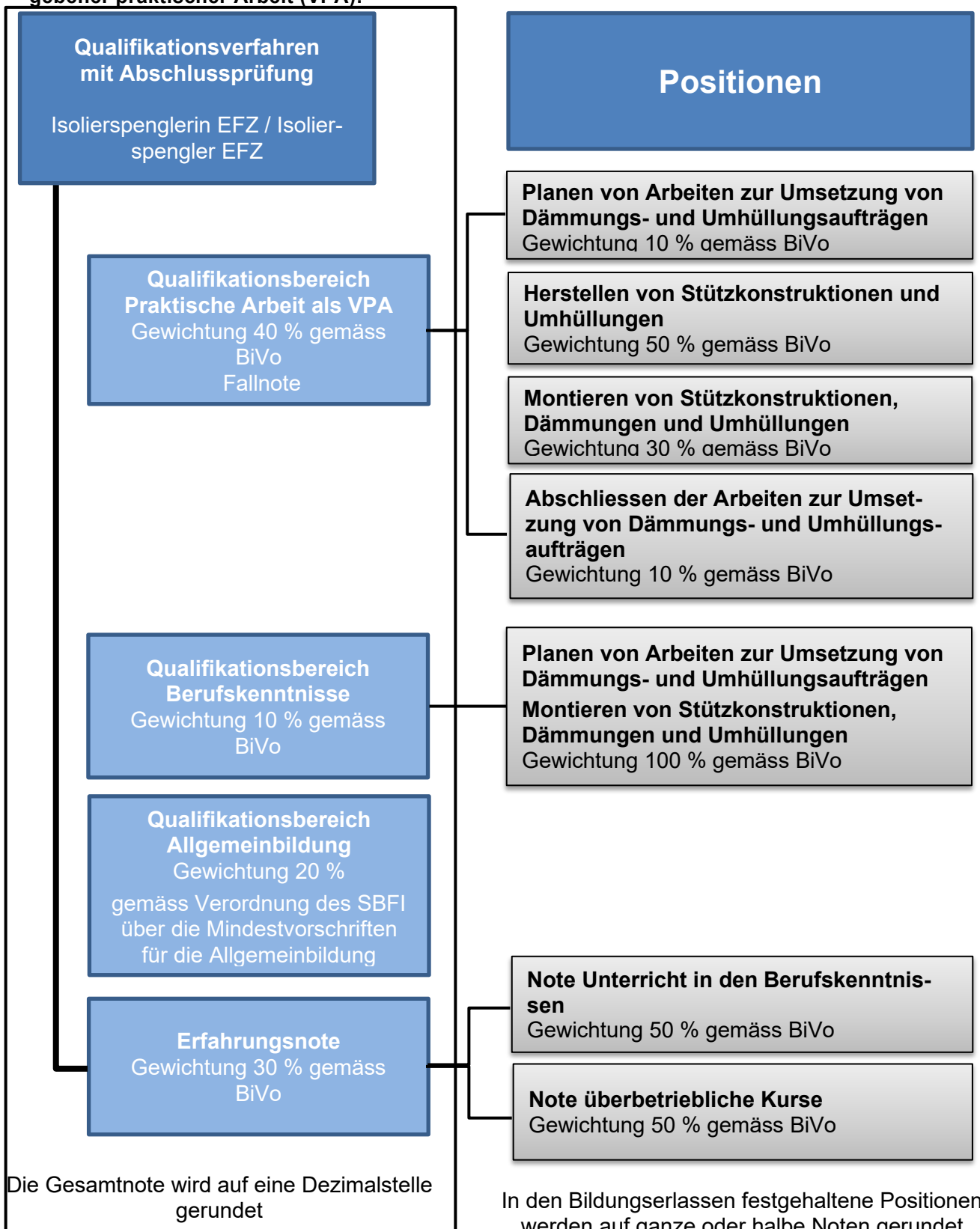
Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche/n Notenblatt/Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

---

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)  
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, [vertrieb@sdbb.ch](mailto:vertrieb@sdbb.ch), [www.shop.sdbb.ch](http://www.shop.sdbb.ch) oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

**Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):**



**Art. 34 Abs. 2 BBV**

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

## 4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 20 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Planen von Arbeiten von Dämmungs- und Umhüllungsaufträgen	10 %
2	Herstellen von Stützkonstruktionen und Umhüllungen	50 %
3	Montieren von Stützkonstruktionen, Dämmungen und Umhüllungen	30 %
4	Abschliessen von Arbeiten von Dämmungs- und Umhüllungsaufträgen	10 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>.

Im Folgenden werden die einzelnen Positionen im Detail erläutert:

#### Position 1: Planen von Arbeiten zur Umsetzung von Dämmungs- und Umhüllungsaufträgen

Handlungskompetenzen	Auftrag
a3) Arbeitsabläufe für die Umsetzung der Dämmungs- und Umhüllungsaufträge festlegen a4) Material für Dämmungen und Umhüllungen nach Objektforderungen bereitstellen	Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen Auftrag mit einem Situationsbeschreibung und teilen sich die Arbeiten für die gesamte Prüfungszeit von 20 Stunden selbst ein. Sie bestimmen den Materialbedarf sowie die Materialart.

<sup>2</sup> Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

## Position 2: Herstellen von Stützkonstruktionen und Umhüllungen

Handlungskompetenzen	Auftrag
b1) Formteile für Umhüllungen für den Zuschnitt abwickeln b2) Maschinen und Werkzeuge für die Herstellung von Stützkonstruktionen und Formteilen vorbereiten b3) Formteile für Umhüllungen montagebereit herstellen b4) Medienbezogene Stützkonstruktionen aus Stahl und Kunststoff herstellen	Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen Stützkonstruktionen und Umhüllungen auftragsbezogen für die Montage her.

## Position 3: Montieren von Stützkonstruktionen, Dämmungen und Umhüllungen

Handlungskompetenzen	Auftrag
c3) Stützkonstruktionen zur Stabilisierung der Umhüllungen an Anlagenteile montieren c4) Anlagenteile gemäss energetischen Anforderungen dämmen c5) Anlagenteile gemäss Feuerwiderstandsanforderungen dämmen c6) Brandabschnitts-durchführungen systemkonform dämmen c7) Dämmungen mit Feinblech oder Kunststoff umhüllen	Die Kandidatinnen und Kandidaten montieren Stützkonstruktionen, Dämmungen und Umhüllungen auftragsbezogen.

## Position 4: Abschliessen der Arbeiten zur Umsetzung von Dämmungs- und Umhüllungsaufträgen

Handlungskompetenzen	Auftrag
d1) Arbeitsplätze auf der Baustelle und Anlage reinigen d2) Dämm- und Umhüllungsmaterialien wiederverwenden oder ökologisch entsorgen d3) Unterlagen zur Verrechnung der Arbeiten erstellen	Die Kandidatinnen und Kandidaten reinigen den Arbeitsplatz, entsorgen fachgerecht Abschnittsmaterial und erstellen die Dokumente für die Abrechnung.

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

## 4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung dauert 90 Minuten.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer	Gewichtung
1	Planen von Arbeiten zur Umsetzung von Dämmungs- und Umhüllungsaufträgen Montieren von Stützkonstruktionen, Dämmungen und Umhüllungen	schriftlich 90 Min	100 %

Die Bewertung erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note für die Position 1 umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>3</sup>.

### Position 1: Planen von Arbeiten zur Umsetzung von Dämmungs- und Umhüllungsaufträgen, Montieren von Stützkonstruktionen, Dämmungen und Umhüllungen

#### Handlungskompetenzen

- a1) Anlagen auf der Baustelle für Vorfabrikationen ausmessen
- a2) Örtliche Verhältnisse auf der Baustelle und Anlage zu Arbeitssicherheit beurteilen
- a5) Einsätze von Maschinen, Werkzeugen und Hilfsmitteln gemäss Arbeitsauftrag planen
- c1) Materialien für die Montage und Stützkonstruktionen, Dämmungen und Umhüllungen sicher verladen und liefern
- c2) Arbeiten auf der Baustelle zwischen den involvierten Mitarbeitenden koordinieren

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

## 4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

<sup>3</sup> Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

## **5 Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

## **6 Angaben zur Organisation**

### **6.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

### **6.2 Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.5 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

### **6.7 Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.



# Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Isolierspenglerin EFZ und Isolierspengler EFZ treten am 18. Januar 2023 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

18.01.2023

ISOLSUISSE

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

.....  
Konrad Maurer

.....  
Daniel Holzer

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 21. Juni 2022 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Isolierspenglerin EFZ und Isolierspengler EFZ Stellung bezogen.

## Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Notenformular für das Qualifikationsverfahren	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>